

Vereinbarung Preis im Einzelfall

**für die Durchführung von Massnahmen
der Invalidenversicherung**

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung

vertreten durch

IV-Stelle Aarau
Kontraktmanagement
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

und

Name Anbieter
Strasse
PLZ Ort
NIF Nr:

für die versicherte Person X.X.

Versichertennummer 756.xxxx.xxxx.xx

1. Inhalt dieser Vereinbarung Preis im Einzelfall

Diese Vereinbarung regelt, zusammen mit den Allgemeinen Rahmenbedingungen (RB), die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien.

Diese Vereinbarung Preis im Einzelfall hat Gültigkeit für die auf dem Deckblatt aufgeführte versicherte Person und Dauer.

2. Angebotene Massnahmen und Vergütungen

Der Leistungserbringer führt die unten aufgeführten Massnahmen, wie in Produktebeschreibung und/oder Konzept definiert, durch und orientiert sich am konkret erteilten Auftrag der zuweisenden IV-Stelle.

Alle vereinbarten Massnahmen sind fachgerecht, kostenbewusst sowie ziel- und bedarfsorientiert durchzuführen.

Vereinbart sind folgende Entschädigungsansätze:

Massnahmen	Tarifiziffern	Entschädigungsart	Entschädigungsansatz
Leistung	906.	pro Monat	CHF
Betreutes Wohnen inkl. Verpflegung	906.	pro Monat	CHF
Mittagessen ---> nach Bedarf, ansonsten löschen	906.650.4	pro Tag	CHF

Im Tarif sind sämtliche anrechenbaren Kosten der Massnahme eingeschlossen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Anpassung, Kündigung

In gegenseitigem Einvernehmen sind Anpassungen der Vereinbarung Preis im Einzelfall möglich.

Bei Abbruch der Massnahme wird die Vereinbarung hinfällig.

Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund, wie Entzug einer Bewilligung, Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung. Trifft bei fristloser Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

3.2 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Lassen sich Streitigkeiten nicht einvernehmlich oder durch entsprechende Vergleichsverhandlungen lösen, richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers. (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

4. Besondere Vereinbarungen

Individueller Freitext

IV-Stelle Aarau

Datum: 11.07.2018

Frank Weinmann
Kontraktmanagement

Leistungserbringer

Datum:

Vorname Name
Funktion

Beilagen

- Allgemeine Rahmenbedingungen

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.
- IVSK Produkteplattform